

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

zum 01.03.2020 tritt das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder (und auch Erwachsene) wirksam vor Masern zu schützen.

Sie als Eltern/Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, nachzuweisen, dass bei Ihrem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommission entspricht, Ihr Kind immun gegen Masern ist oder Ihr Kind aus medizinischen Gründen (medizinische Kontraindikation) nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Dieser Nachweis muss der Einrichtungsleitung von Kindern, die ab dem **01.03.2020 neu aufgenommen** werden, bereits **vor dem ersten Betreuungstag** vorliegen.
Ohne diesen Nachweis darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden!

Die Frist hierfür endet am 30.06.2020, weitere Informationen erhalten Sie auch an den Infoelternabenden der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Für Kinder, die bereits **vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung betreut werden**, muss der Nachweis **bis spätestens 31.07.2021** bei der Einrichtungsleitung vorliegen. Sollte der Nachweis **nicht** bis zum 31.07.2021 vorliegen, ist die Leitung gesetzlich verpflichtet, die Daten Ihres Kindes an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Das Gesundheitsamt kann auch entscheiden, dass das jeweilige Kind nicht weiter in der Einrichtung betreut werden darf. Das Gleiche gilt, wenn aus dem Nachweis hervorgeht, dass der Impfschutz noch nicht vollständig ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Sie erhalten zum Nachweis über den Impfstatus Ihres Kindes ein entsprechendes Formular von der Kindertagesstätte ausgehändigt. Das von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Formular lassen Sie bitte der Einrichtungsleitung innerhalb der entsprechenden Frist **persönlich** zukommen. Bei der Formularabgabe muss der Einrichtungsleitung der Impfpass bzw. ein anderer anerkannter Nachweis vorgelegt werden, damit die Angaben im Formular kontrolliert werden können.

Bitte beachten Sie: Bei Dokumenten, die ursprünglich in einer anderen Sprache ausgestellt wurden, werden nur übersetzte und beglaubigte Kopien anerkannt. Sollten keine Übersetzungen und beglaubigten Kopien vorliegen, muss der Impfstatus von einem Arzt bestätigt oder ein neuer Impfpass ausgestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass mögliche Kosten für den ärztlichen Nachweis oder die (Neu-)Ausstellung eines Impfpasses gegebenenfalls von Ihnen selbst zu tragen sind.

Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei der Nachweispflicht um eine gesetzliche Regelung handelt, zu deren Einhaltung die Einrichtungsleitung zwingend gesetzlich verpflichtet ist.

Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich.

Achten Sie daher auf pünktliche Rückgabe des Nachweises über den Impfstatus, um einen Ausschluss Ihres Kindes aus der Einrichtung oder ein mögliches Bußgeld zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Im Anhang finden Sie ein Infoblatt, auf dem die wichtigsten Fragen zur Masernimpfpflicht kurz erläutert werden.